

Fachliche Erläuterung zur Anfrage auf Befreiung einer Strategischen Umweltprüfung zur *Modification ponctuelle* des PAG (*Dispense* SUP nach Art. 2.3 SUP-Gesetz)

Fläche 10-10 « In Bruch - rue de Luxembourg à Rollingen »

Nach der fachlichen Einschätzung des SUP-Büros Luxplan S.A. ist im Falle der *Modification ponctuelle* der Fläche 10 „In Bruch - rue de Luxembourg“ in Rollingen die Durchführung einer SUP nicht erforderlich. Diese Einschätzung basiert überwiegend darauf, dass die Ausweisung der Fläche im PAG als Zone HAB-2 erhalten bleibt. Die Fläche wird also in Zukunft weiterhin den Vorgaben der HAB-2 Zone der *Partie écrite* entsprechen und ihren Charakter als Wohngebiet beibehalten. Die Änderung bezieht sich lediglich auf die Aufhebung der der *Zone d'aménagement différé* (ZAD), eine räumliche Anpassung der *Zone de servitude „urbanisation - coulée verte“* sowie die Belegung der Fläche mit einer *Zone soumise à un plan d'aménagement particulier „nouveau quartier“* (PAP NQ) in der *Partie graphique* des PAG. Diese Ausweisung ist im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen positiv zu bewerten, da dies zur Ausarbeitung eines PAPs im Falle einer Umstrukturierung der Fläche verpflichtet, der von ministerieller Seite geprüft und genehmigt werden muss. So ist eine ordnungsgemäße Entwicklung der Fläche nach den Vorgaben der Gemeinde und der Ministerien sichergestellt. Die Anpassung der Servitude *coulée verte* besteht in einer Verbreiterung dieses Korridors. Der südlich der Planfläche verlaufende Feldweg wird in die Zone integriert. Darüber hinaus ist die Fläche inmitten der Ortschaft Rollingen situiert und bereits bebaut und versiegelt (Gehöft) sowie aufgrund der zusätzlichen Nutzung als Reitplatz und Pferdekoppel stark anthropogen überprägt. Zudem wurde die Fläche bereits in der 1. Phase der SUP zur Neuauflistung des Gesamt-PAG der Gemeinde Mersch geprüft (Luxplan S.A. 2014, Prüffläche R_02). Der entsprechende Avis des Umweltministeriums nach Art. 6.3 des SUP-Gesetzes (*Réf-N° 78452/PP*) ist datiert auf den 16. Mai 2014. Eine Prüfung in der Phase 2 der SUP wurde ebenfalls durchgeführt (Luxplan S.A. 2015). Der Avis nach Artikel 7.2 des SUP-Gesetzes (*Réf-N° 78452*) ist datiert auf den 10. Mai 2016. Die Prüfung ergab folgende zu beachtende Punkte:

- Die Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen am Immissionsort. Dazu zählen der Einbau von Lärmschutzfenstern und -türen, aber auch die Raumanordnung, sodass bspw. Schlafzimmer rückwärtig zur N.7 und zur Eisenbahnlinie realisiert werden sollten und dadurch möglichst wenig Lärm ausgesetzt sind. Die Realisierung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen, wie bspw. einer Lärmschutzwand, wird ebenfalls empfohlen. So sind derzeit mehrere Wohnhäuser entlang der *Rue de Luxembourg* von einem Schalldruckpegel (L_{den}) von 65 bis 70 dB(A) durch die Eisenbahn betroffen. Daher sollte in den betroffenen Bereichen langfristig die Umsetzung von Aktionsplänen vorgesehen werden.
- Zum Erhalt des Flugkorridors des Großen Mausohrs sollte laut der Detailstudie von Gessner & Harbusch (11/2015) ein Streifen von 10 m Breite entlang des südlichen Flächenrandes von

der Bauplanung ausgenommen werden. Dies ist im PAG *en vigueur* durch eine entsprechende Servitude „*coulée verte*“ festgesetzt. Darüber hinaus ist der Bereich des Gehöfts auf der Fläche nach Art. 21 NatSchG im PAG *en vigueur* identifiziert, um das von Gessner & Harbusch (11/2015) nachgewiesene Sommerquartier des Großen Mausohr zu lokalisieren. Im Rahmen des Antrags auf naturschutzrechtliche Genehmigung ist zudem ein geeigneter Quartierausgleich zu definieren.

- Gemäß Artikel 39 des Wasserschutzgesetzes vom 19. Dezember 2008 ist eine Bebauung innerhalb von potentiellen Überschwemmungsgebieten möglich, solange das verlorengegangene Retentionsvolumen kompensiert werden kann und die geplante Bebauung zu keiner erhöhten Hochwassergefährdung für die Bevölkerung, die Sachgüter und die Umwelt führt. Vor Realisierung der Planzone ist daher eine entsprechende Studie durchzuführen. Grundsätzlich ist für die Erschließung der Zone eine Genehmigung der AGE erforderlich. Im Hinblick auf die mögliche Gefährdung durch Hochwasser ist die Umsetzung von präventiven Schutzmaßnahmen zu empfehlen. Zu diesen Schutzmaßnahmen zählen unter anderem eine erhöhte Anordnung der Gebäude mit Verzicht auf die Anlage von Kellerräumen sowie eine entsprechende Abdichtung der Gebäude.
- Laut CNRA (2015) befindet sich die Planzone in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten (*Zone orange*). Zudem liegt die Planflächengröße mit ca. 1,7 ha oberhalb des Orientierungswertes von 0,3 ha. Daher ist eine Kontaktierung der CNRA über die Inanspruchnahme und die Durchführung von archäologische Stichprobenuntersuchungen erforderlich, um erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ausschließen zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Festlegungen wird die Einschätzung der Gemeinde vom SUP-Büro geteilt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine geringfügige Anpassung des graphischen Teils des PAG im Sinne des Artikels 2.3 SUP-Gesetz handelt.